

Amisblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1989	Ausgegeben zu Saarbrücken, 7. September 1989	Nr. 47
	L	L

Inhalt

I. Amtliche Texte		Seite
	Siebente Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Fischereigesetzes (Elektrofischereiordnung). Vom 20. Juli 1989	1325
	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Frohnsbachtal-Geißbachtal". Vom 10. August 1989	1327
II. Bes	chlüsse und Bekanntmachungen	
	Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Bau eines Rad- und Gehweges entlang der Landstraße I. Ordnung 140, zwischen der Landstraße I. Ordnung 141, Heusweiler—Saarwellingen/Schwarzenholz, und der Bundesautobahn A 8, Autobahnanschlußstelle Schwal- bach/Schwarzenholz, von km 0,4 + 10 bis km 2,8 + 36, innerhalb der Gemarkungen Sprengen, Niedersal- bach, Obersalbach, Schwarzenholz und Herchenbach. Vom 17. Juli 1989	1330
	Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstsiegels. Vom 22. August 1989	1330
	Stellenausschreibung des Ministers der Finanzen. Vom 23. August 1989	1330
III. An	ntliche Bekanntmachungen	

I. Amtliche Texte

238 Siebente Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Fischereigesetzes (Elektrofischereiordnung)

Vom 20. Juli 1989

Auf Grund des § 36 Abs. 2 und 3 des Saarländischen Fischereigesetzes (SaarlFischG) vom 23. Januar 1985 (Amtsbl. S. 229), geändert durch Gesetz vom 25. März 1987 (Amtsbl. S. 297), verordnet der Minister für Umwelt:

§ 1 Genehmigungspflicht

- (1) Der Fischfang unter Anwendung von elektrischem Strom (Elektrofischerei) darf nur mit Zustimmung der obersten Fischereibehörde ausgeübt werden.
- (2) Die Zustimmung darf nur erteilt werden
- zur Förderung von Hege- und Zuchtmaßnahmen sowie zur Erfassung der Fischbestände,

- der Elektrofischerei nicht mit sich führt oder nicht aushändigt,
- 5. entgegen § 6 über das Ergebnis des Elektrofischfanges nicht in der vorgeschriebenen Weise Buch führt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Saarbrücken, den 20. Juli 1989

Der Minister für Umwelt - Oberste Fischereibehörde -

Leinen

239 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Frohnsbachtal-Geißbachtal"

Vom 10. August 1989

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. Seite 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. Seite 569), verordnet der Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Bestimmung

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet Frohnsbachtal-Geißbachtal.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 21 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 10. August 1989

in der Stadt St. Ingbert, Gemarkung Hassel, die Flurstücke Nr. 1030/1 und 1007/1 sowie Teile der Flurstücke Nr. 1027, 1028, 1029 und 1038/2;

in der Gemeinde Kirkel, Gemarkung Kirkel-Neuhäusel, Teile der Flurstücke Nr. 1205, 1202 und 1203;

in der Stadt Blieskastel, Gemarkung Niederwürzbach, die Flurstücke Nr. 870/4, 870/2, 870/3, 870, 882/2 und 871/4 sowie Teile der Flurstücke Nr. 867, 866, 871/8, 877/9, 869, 868, 877/11, 878/14, 881/19, 871/5, 882 und 877.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1:1 000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Homburg, Am Forum, 6650 Homburg. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes "Naturschutzgebiet" gekennzeichnet

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines Bachtales im Bundsandstein mit selten gewordenen Lebensgemeinschaften; diese bieten einer Vielzahl seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der Objekte der wissenschaftlichen Forschung und Lehre führen können.
- (2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,
- 1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
- Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- Pflanzen zu entfernen oder in anderer Weise zu schädigen;
- nicht jagdbare wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 6. Pflanzen und Tiere einzubringen;
- 7. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
- 8. Wald flächenhaft zu nutzen;
- 9. Brach- und Grünland umzubrechen;
- Oberflächen- oder Grundwasser einzuleiten oder abzuleiten;
- 11. Vieh weiden zu lassen:
- Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden sowie Klärschlamm oder Gülle einzubringen;
- Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide, Fungizide oder andere chemische Mittel) zu verwenden;
- 14. Flächen abzubrennen:
- 15. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken;
- das Baden und die Wasserfläche mit Booten aller Art zu befahren;

- 17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 Abs. 2 bleiben zulässig,

- 1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit folgenden Maßgaben:
 - Es erfolgt keine Düngung und keine Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln.
 - In standortgerechten Beständen wird die Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaft des Standortes durch natürliche Verjüngung gefördert.
 - In standortgerechten Beständen erfolgt die Nutzung kleinflächig, im Uferbereich der Gewässer einzelstammweise.
 - Nicht-standortgerechte Bestände können flächig geerntet werden; auf diesen genutzten Flächen darf zur Aufforstung die natürliche Waldgesellschaft des Standortes künstlich begründet werden.
- 2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit folgenden Maßgaben:
 - Es erfolgt keine Düngung.
 - Es werden keine Pflanzenschutzmittel eingebracht.
 - Es erfolgt keine Beweidung.
 - Es werden keine Flächen neu umgebrochen.
 - Es werden keine Trockenlegungen vorgenommen.
 - Ackerflächen können zu Grünlandflächen umgenutzt werden.
- 4. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege (einschließlich der Jagd) sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Dies gilt auch für erforderliche Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen, baulicher Anlagen und Gewässer; erforderliche Arbeiten sollen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht ohne zwingenden Grund in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.
- Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet oder zugelassen werden.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall in § 6 aufgeführte zulässige Handlungen für unzulässig erklären, wenn deren Ausübung den Schutzzweck gefährdet.
- (2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann Schutz- und Pflegemaßnahmen anordnen, wenn die Wahrung des Schutzzweckes dies erfordert.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die in § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Flurstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis "Naturschutzgebiet" aufgenommen wird.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 10. August 1989

Der Minister für Umwelt

- Oberste Naturschutzbehörde -

Leinen

